



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0192/2023		Datum: 28.04.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.:	
Betreff: Eignungsuntersuchung Windenergie und Übernahme der Konzentrationszone Windenergie in den Flächennutzungsplan Entwurf Neuaufstellung			
Gremienweg:			
17.05.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität nimmt die Eignungsuntersuchung Windenergie zustimmend zur Kenntnis:

Demnach kann im Stadtgebiet Koblenz keine Fläche ermittelt werden, die besonders gut für die Windenergie geeignet und frei von Restriktionen ist. Im gesamtstädtischen Vergleich weist eine Fläche an der Autobahn A 61 jedoch die geringsten Restriktionen auf.

Der Ausschuss beschließt, dass diese Fläche an der Autobahn A 61 als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan Entwurf Neuaufstellung ausgewiesen werden soll.

Es wird zudem zur Kenntnis genommen, dass die Steuerungswirkung dieser Konzentrationszone gemäß dem neuen Windenergieflächenbedarfsgesetz auch von der Erreichung der Flächenziele für die Windenergie im gesamten Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz abhängig ist. Die Stadt Koblenz hat jedoch keinen Einfluss darauf, ob die Flächenziele im Land erreicht werden.

Begründung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Koblenz ist seit 1999 eine Konzentrationszone für die Windenergie im Bereich Rübenach ausgewiesen. Diese entspricht jedoch nicht mehr den aktuellen Vorgaben zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) und insbesondere der Abstand zu den Wohnbereichen von Rübenach ist mit teilweise unter 500m für die neuen Anlagengrößen nicht mehr ausreichend.

Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen der Neuaufstellung des FNP die für Windenergie geeigneten Flächen neu ermittelt und als Konzentrationszone im Plan ausgewiesen werden. Dafür wurde bereits 2013 eine Eignungsuntersuchung Windenergie erstellt und eine darauf basierende Konzentrationsfläche in den FNP Entwurf Neuaufstellung übernommen.

Ein Betreiber von Windenergieanlagen hatte mit der konkreten Anlagenplanung für drei WEA in diesem Bereich begonnen. Dabei wurde festgestellt, dass sich in der Konzentrationszone Stand 2013 der Horst eines Schwarzmilans befindet, von dem die Anlagen min. 500m Abstand einzuhalten haben. Eine Realisierung von drei Anlage ist in der Konzentrationszone Stand 2013 daher nicht realistisch.

Weiterhin gab es seit 2013 zahlreiche Änderungen der gesetzlichen Vorgaben zur Windenergie insbesondere wurde mit der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes 2023 der Mindestabstand von WEA zu Wohngebieten u.ä. von 1.100m auf 900m reduziert.

Dies war Anlass, die Eignungsuntersuchung des Jahres 2013 zu aktualisieren. Das gesamte Stadtgebiet sollte nochmal auf Grundlage der aktuellen Vorgaben auf die Eignung für Windenergie untersucht werden. Damit war die Hoffnung verbunden, durch die z.B. hinsichtlich des Mindestabstandes geänderten Rahmenbedingungen der Windenergie in Koblenz mehr Raum einräumen zu können. Dabei spielte auch der durch die weltpolitische Entwicklung akut erhöhte Bedarf an Erneuerbaren Energien und die damit verbundene höhere gesellschaftliche Akzeptanz der Windenergie eine Rolle.

Im Kern bestätigt die aktuelle Eignungsuntersuchung 2023 die Ergebnisse des Jahres 2013. Mit Blick auf die laufende FNP-Neuaufstellung ist es dennoch hilfreich, diese auf Grundlage aktueller gesetzlicher Rahmenbedingungen begründen zu können.

In einem überwiegenden Teil des Stadtgebietes ist die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund verbindlicher Vorgaben ausgeschlossen. Man spricht daher auch von „harten“ Ausschlusskriterien. Dies resultiert in erster Linie aus dem großen Anteil von Wohngebieten, zu denen gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) WEA mind. 900m Abstand einhalten müssen. Zudem liegt ein großer Teil des Stadtgebietes im Kern- und Rahmenbereich des UNESCO-Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal, in dem gemäß LEP keine WEA errichtet werden dürfen.

Es verbleiben insgesamt nur sechs Flächen im Stadtgebiet, die nicht von harten Ausschlusskriterien betroffen sind. Jedoch sind auch diese Flächen nicht per se für die Windenergie geeignet, sondern weisen zum Teil erhebliche Konflikte und Einschränkungen auf.

Vier der verbleibenden sechs Flächen sind entweder so klein oder weisen so hohe Konflikte wie z.B. Lage im FFH-Schutzgebiet auf, dass die Errichtung von WEA faktisch ausgeschlossen ist. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Untersuchung wird verwiesen. Es handelt sich um folgende Flächen:

- Kleine Fläche südwestlich Kesselheim
- Kleine Fläche südlich von Rübenach
- Kleine Fläche unmittelbar nördlich des Autobahnkreuzes Koblenz
- Fläche im Stadtwald „Konderbachtal“

Daher verbleiben zwei Potentialflächen, die einer vertieften Untersuchung unterzogen wurden. Dies sind übrigens die gleichen Flächenbereiche, die bereits 2013 genauer geprüft wurden. Auch diese Flächen weisen zum Teil starke Reststriktionen auf, die die Errichtung von WEA jedoch nicht zwangsläufig ausschließen.

1) Fläche südwestlich von Rübenach Nähe Autobahn A 61

Bei dieser Fläche stellen insbesondere der nachgewiesene Brutplatz des Schwarzmilans und der Modellflugplatz Einschränkungen dar.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Brutplatz in den nächsten Jahren vom Schwarzmilan aufgegeben oder verlagert wird. Weil der jetzt neu aufgestellte FNP voraussichtlich für mehrere Jahrzehnte als Grundlage für die Stadtentwicklung dienen sollte, wird die Konzentrationszone nicht um den Abstand zum aktuellen Horst des Schwarzmilan reduziert.

Der Modellflugplatz an der A 61 besteht seit vielen Jahrzehnten und hat eine rechtskräftige Aufstiegserlaubnis im Radius von 500m um den Platz. Nach Ansicht der Stadtverwaltung sollte bei der Errichtung von WEA der weitere Modellflugbetrieb gewährleistet bleiben. Geringfügige Einschränkungen wären allerdings vertretbar.

Hier ist eine Einigung zwischen einem WEA-Betreiber und dem Modellflugverein denkbar, dass eine

WEA unter Beachtung der üblichen An- und Abflugkorridore auch innerhalb des 500m Radius realisiert werden könnten. Erste Gespräche zwischen dem Verein und einem Betreiber von WEA haben stattgefunden. Die vom Landesbetrieb Mobilität erteilte Aufstiegsgenehmigung wäre entsprechend anzupassen. Daher soll die Konzentrationszone nicht um den Modellflugbereich verkleinert werden.

Wenn der 500m Abstand vom Horst des Schwarzmilans und der Modellflughanlage eingehalten würde, könnte nach Einschätzung der Stadtverwaltung nur eine WEA errichtet werden. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit eines Kompromisses zwischen dem Modellflugverein und einem Betreiber von WEA, wenn mehrere Anlagen ermöglicht werden sollen.

2) Fläche im Wald östlich Arenberg/Immendorf

In dieser Potentialfläche befinden sich überwiegend strukturreiche z.T. alte Laub- und Mischwälder. Das Gelände ist sehr bewegt und in Teilen sehr steil. Durch die Anlage bzw. den Ausbau von Zuwegungen sowie die Einrichtung der WEA mit Baustellen-, Arbeits- und Lagerflächen sind erhebliche Beeinträchtigungen und der umfangreiche Verlust von Waldflächen verbunden. In der Eignungsuntersuchung sind noch weitere Konflikte dargestellt. Hierzu wird auf den Text des Gutachtens verwiesen.

Die Konflikte im Wald östlich von Arenberg sind von ihrer Natur her dauerhaft, da hier keine Auflösung wie im Bereich an der A 61 durch Aufgabe/Verlagerung eines Horstes oder Verhandlung / Kompromiss mit dem Modellflugverein denkbar ist.

Vor diesem Hintergrund soll die Fläche an der A 61 als Konzentrationszone für die Windenergie in den FNP aufgenommen werden. Die Fläche im Wald östlich von Arenberg/Immendorf soll wegen der unlösbaren Konflikte nicht als Konzentrationszone im FNP dargestellt werden.

Die Konzentrationsfläche an der A 61 umfasst 0,5 Prozent des Stadtgebietes. Selbst bei der - von der Verwaltung nicht empfohlenen - zusätzlichen Ausweisung der Fläche östlich Arenberg/Immendorf könnten nur rund 1,0 Prozent erreicht werden.

Gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen bis 2023 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für die Windenergie bereitgestellt werden. Durch das WindBG wurde am 01.02.2023 auch das Baugesetzbuch novelliert und in diesem Zuge die Steuerungswirkung von Konzentrationsflächenausweisungen in Flächennutzungsplänen der Gemeinde aufgeweicht. Eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen im FNP tritt demnach nur ein, wenn im Rahmen einer Positivplanung der im WindBG vorgeschriebene Flächenbeitragswert von 2,2 % bis 2032 in Rheinland-Pfalz erreicht wird.

Ob dieser Flächenbeitragswert erreicht wird und ob davon abhängig die Konzentrationszone auch ab 2032 ihre Steuerungswirkung entfaltet, kann von der Stadt Koblenz nicht beeinflusst werden. Trotz dieser Unsicherheit empfiehlt die Verwaltung die Ausweisung der Konzentrationszone im FNP auch wenn dieser ab 2032 ggf. nur noch empfehlender Charakter zukommt.

Es ist zu bedenken, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Windenergie derzeit umfassenden Änderungen unterworfen sind. Gerichtliche Überprüfungen sind wahrscheinlich. Die weitere Entwicklung der Rechtslage kann kaum vorausgesagt werden.

Anlage/n:

- Eignungsuntersuchung Windenergie

Finanzielle Auswirkungen:**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Die Errichtung von Windenergieanlagen dient durch die Erzeugung von Erneuerbaren Energien dem Klimaschutz.

Historie: